Bundesministerium für Verkehr
Bekanntmachung des Förderaufrufs für

unterstützende Maßnahmen zur Ausrüstung und Beschaffung von Kraftfahrzeugen mit autonomen Fahrfunktionen

vom 31.08.2026

1. Förderziel, Zuwendungszweck

Die Modernisierung des öffentlichen Verkehrs erfordert gezielte Investitionen in leistungsfähige, sichere und zukunftsorientierte Mobilitätsinfrastrukturen.

Autonome Mobilitätsangebote können insbesondere in ländlichen Räumen und urbanen Randlagen neue Erschließungsqualitäten schaffen, Angebotslücken schließen und die Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) erhöhen.

Ferner bietet der Einsatz von autonomen Fahrzeugen im Güterkraftverkehr gemäß des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) Möglichkeiten, dem steigenden Transportaufkommen und dem zunehmenden Fahrpersonalmangel entgegenzuwirken und hierdurch einen Beitrag zu einem wirtschaftlichen, sicheren, nachhaltigen und modernen Güterverkehrsystem zu leisten.

Ziel dieses Aufrufs ist es, die Einführung, Erweiterung und Verstetigung von Fahrzeugen mit autonomer Fahrfunktion nach §§ 1d ff. des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) durch den Einsatz insbesondere

- im regulären ÖPNV-Betrieb und
- im Güterkraftverkehr im öffentlichen Verkehrsraum

investiv zu unterstützen.

Gefördert werden die Beschaffung sowie die nachträgliche Ausrüstung von Fahrzeugen mit autonomen Fahrfunktionen, sofern deren dauerhafter Einsatz im Linien- oder Bedarfsverkehr beziehungsweise im Güterkraftverkehr gewährleistet ist.

Die geförderten Systeme müssen die geltenden europäischen und nationalen Sicherheits-, Datenschutz- und Informationstechnikanforderungen erfüllen. Zudem ist sicherzustellen, dass für die eingesetzten Fahrfunktionen eine langfristige Wartungs- und Ersatzteilversorgung sowie regionale Servicekapazitäten verfügbar sind. Unterstützt werden insbesondere europäische, technologisch souveräne Lösungen, die eine unabhängige und nachhaltige Betriebsfähigkeit ermöglichen. Mit

Blick auf ein planbares Wachstum für europäische Innovatoren und Innovationsökosysteme findet eine sinngemäße Orientierung an Teil 3, Spiegelstrich 3 der „Joint Declaration of Intent Concerning the Creation of a Cross-Border Testbed for the Deployment of Automated Vehicles“ statt.[1]

Die investiven Maßnahmen sollen zur Erhöhung der Marktdurchdringung autonomer Systeme beitragen und damit Verkehrssicherheit, Angebotsqualität, Wirtschaftlichkeit, Inklusion und Nachhaltigkeit im Verkehr steigern. Gleichzeitig sollen zusätzliche Mobilitäts- und Gütertransportangebote geschaffen werden, insbesondere in bislang unerschlossenen oder unterversorgten ländlichen Räumen sowie zur Feinerschließung im städtischen Bereich.

Der Förderaufruf richtet sich insbesondere an Antragsteller, die mit ihren Vorhaben einen nachhaltigen Beitrag zur Entwicklung oder Weiterentwicklung einer Modellregion für autonomes Fahren (vgl. Koalitionsvertrag der 21. Legislaturperiode), auch in Anlehnung an die Empfehlungen „autonomes Fahren“[2] zum Beschluss unter TOP 4.13 der Verkehrsministerkonferenz vom 25./26.03.2026[3], leisten.

Die straßenverkehrsrechtlichen, güterkraftverkehrsrechtlichen und personenbeförderungsrechtlichen Vorschriften bleiben durch diesen Förderaufruf unberührt. Der Betrieb der geförderten Fahrzeuge ist nur im Rahmen der jeweils geltenden unionsrechtlichen und nationalen Vorschriften zulässig.

2. Rechtsgrundlagen

2.1
Der Bund gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieses Förderaufrufs, der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV). Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Förderung erfolgt ausschließlich auf Ausgabenbasis. Für die Durchführung der geförderten Maßnahmen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) beziehungsweise die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) in der jeweils geltenden Fassung.

2.2
Die Förderung wird auf der behilferechtlichen Grundlage

- der Verordnung (EU) 2023/2831 über De-minimis-Beihilfen oder
- der Verordnung (EU) 2023/2832 zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2025/2630 über De-minimis-Beihilfen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI-De-minimis)

gewährt.

[1] https://transport.ec.europa.eu/document/download/e6e549b2-916d-4d12-9290-23e76528c49d_en?filename=Joint_Decaration_of_Intent_EU_cross-border_testbed_for_the_deployment_of_automated_vehicles.pdf
[2] https://www.verkehrsministerkonferenz.de/VMK/DE/termine/sitzungen/26-03-25-26-vmk/26-03-26-25_Empfehlung_Anlage_4.13.pdf?__blob=publicationFile&v=2
[3] Beschluss der Verkehrsministerkonferenz am 25./26. März 2026 in Lindau, TOP 4.13 - Autonomes Fahren in Modellregionen, abrufbar unter https://www.verkehrsministerkonferenz.de/VMK/DE/termine/sitzungen/26-03-25-26-vmk/26-03-26-25-beschluss-4.13.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Die Förderung wird nur gewährt, soweit die beihilferechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

2.3
Die Zuwendungen sind begrenzt auf

- bis zu **750.000 EUR** innerhalb von drei Jahren bei DAWI-De-minimis-Beihilfen,
- bis zu **300.000 EUR** innerhalb von drei Jahren bei sonstigen De-minimis-Beihilfen.

Für die Berechnung sind sämtliche De-minimis-Beihilfen des Unternehmens einschließlich verbundener Unternehmen der letzten drei Jahre zu berücksichtigen.

2.4
Eine Förderung nach der DAWI-De-minimis-Verordnung ist nur möglich, wenn **ein gültiger Betrauungsakt** im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2832 über Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse vorliegt. Der Betrauungsakt ist mit dem Antrag nachzuweisen.

2.5
Alle im Rahmen des Antrags-, Bewilligungs- und Abrechnungsverfahrens gemachten Angaben sind subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz (SubvG). Vor Bewilligung einer Zuwendung wird der Antragsteller über die subventionserheblichen Tatsachen in Kenntnis gesetzt und auf die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs nach § 264 StGB hingewiesen; er hat hierzu vor Bewilligung eine zwingend erforderliche schriftliche Bestätigung abzugeben.

Unrichtige oder unvollständige Angaben sowie das Verschweigen subventionserheblicher Tatsachen können strafrechtliche Konsequenzen haben.

Subventionserheblich sind insbesondere alle Angaben, die für die Bewilligung, die Höhe, die Auszahlung oder das Belassen der Zuwendung maßgeblich sind. Änderungen solcher Tatsachen sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

3. Gegenstand der Förderung

3.1
Gefördert werden ausschließlich investive Maßnahmen zur Anschaffung oder Umrüstung von Fahrzeugen in den Bereichen

- ÖPNV oder
- Güterkraftverkehr im öffentlichen Verkehrsraum

mit autonomen Fahrfunktionen nach §§ 1d ff. StVG.

Förderfähig sind:

- die Beschaffung von Fahrzeugen, die bereits mit autonomen Fahrfunktionen nach §§ 1d ff. StVG ausgestattet sind,
- die Beschaffung von Fahrzeugen, die durch den Hersteller oder einen dritten Anbieter zu autonomen Fahrzeugen umgerüstet wurden,
- die Umrüstung vorhandener Fahrzeuge mit autonomen Fahrfunktionen. Förderfähig sind hierbei ausschließlich die Umrüstungsausgaben.

3.2
Das Fahrzeug und die autonomen Fahrfunktionen müssen eine vom Hersteller zugesicherte technische Lebensdauer von mindestens drei Jahren nach Inbetriebnahme aufweisen. Eine entsprechende Garantie ist vor Auszahlung der Zuwendung nachzuweisen.

3.3
Nicht förderfähig sind insbesondere:
- Infrastrukturmaßnahmen (z.B. Leitstellen, digitale Umfeld-Infrastruktur)
- reine Softwarelizenzen,
- Studien, Gutachten, Beratungsleistungen,
- Betriebsausgaben (insbesondere Personal, Energie, Versicherung, Wartung, Connectivity),
- Sonderausstattungen, die nicht zwingend für den autonomen Betrieb erforderlich sind; diese sind gesondert auszuweisen.
- Leasingraten und Finanzierungsausgaben,
- Personal- und Verwaltungsausgaben.

3.4
Der Antragsteller muss spätestens bei Inbetriebnahme der Fahrzeuge über alle für den autonomen Betrieb erforderlichen Genehmigungen verfügen. Dies umfasst insbesondere:

- für etwaige Basisfahrzeuge

    - eine Typgenehmigung oder eine Fahrzeug-Einzelgenehmigung nach Verordnung (EU) 2018/858 oder eine Einzelgenehmigung nach § 21 StVZO,
    - eine Zulassung und Betriebserlaubnis;

- für autonome Fahrfunktionen

    - die Herstellererklärung und Systemverantwortung gemäß §§ 1d–1i StVG,
    - eine Betriebserlaubnis bzw. Betriebsbereichsgenehmigung nach der AFGBV einschließlich Anforderungen an technische Aufsicht, Sicherheitsarchitektur und Betriebsfreigabe.
    - eine Typgenehmigung nach der Verordnung (EU) 2022/1426, bzw. eine Betriebsbereichsgenehmigung nach der AFGBV einschließlich Anforderungen an technische Aufsicht, Sicherheitsarchitektur und Betriebsfreigabe.

Sind einzelne Genehmigungen bei Antragstellung noch nicht vorhanden, ist der Zeitplan für deren Einholung darzustellen.

3.5
Die Fahrzeuge für den Einsatz im ÖPNV müssen ferner insbesondere die Vorgaben des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) erfüllen.

3.6
Die Förderung von Fahrzeugen im Rahmen eines laufenden oder beabsichtigten Erprobungsbetriebes gemäß § 1i StVG i. V. m. § 16 AFGBV ist möglich, sofern der Betrieb während des gesamten Zweckbindungszeitraums gemäß Nr. 7 dieses Aufrufs gewährleistet ist.

Kraftfahrzeuge, die zur Erprobung von Fahrzeugsystemen oder -teilen und deren Entwicklungsstufen für die Entwicklung automatisierter oder autonomer Fahrfunktionen dienen, dürfen im öffentlichen Straßenraum nur betrieben werden, wenn für das entsprechende Kraftfahrzeug eine Erprobungsgenehmigung des Kraftfahrt-Bundesamts nach § 1i StVG vorliegt.

Die Erprobungsgenehmigung ist beim KBA zu beantragen. Der Antrag muss insbesondere folgende Unterlagen enthalten:

- Antragsformular,
- Entwicklungskonzept (inkl. Fahrzeugbeschreibung, Beschreibung des Erprobungsbetrieb, Qualifikations- und Verantwortlichkeitsnachweise, Nachweis der Datenspeicherung (§ 16 Abs. 4 d) AFGBV),
- Gutachten Technischer Dienste,
- Nachweis einer bestehenden Einzel- oder Typgenehmigung.

Die Genehmigung ist der Bewilligungsbehörde vor Auszahlung der Zuwendung nachzuweisen.

3.7
Die Fahrzeuge beziehungsweise autonomen Fahrfunktionen müssen vollständig interoperabel mit den für den jeweiligen Einsatzbereich relevanten europäischen Standards sein.

Für Fahrzeuge im ÖPNV umfasst dies insbesondere VDV-Schnittstellen, ITxPT-Standards und EBSF-Normen.

3.8
Der Hersteller der Fahrzeuge bzw. der autonomen Fahrfunktionen muss verbindlich erklären, die vollständige Lieferkettentransparenz gemäß den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2024/1760 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit bzw. des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) einzuhalten.

3.9
Förderfähig sind nur Systeme, für die der Hersteller eine gesicherte Service-, Wartungs- und Ersatzteilversorgung im Bundesgebiet für mindestens drei Jahre nach Inbetriebnahme gewährleistet.

3.10
Die Einhaltung der Anforderungen gemäß 3.7 bis 3.9 ist vom Hersteller im Vertrag mit dem Antragsteller verbindlich zu erklären. Die Erklärungen sind vor Auszahlung der Zuwendung vorzulegen.

4. Zuwendungsberechtigung

4.1
Antragsberechtigt für den Bereich ÖPNV sind

- Kommunen und kommunale Gebietskörperschaften,
- ÖPNV-Aufgabenträger,
- kommunale und private Verkehrsunternehmen mit Genehmigung gemäß §§ 2, 9ff. PBefG,
- rechtsfähige Zweckverbände und Verkehrsverbünde.

Antragsberechtigt für den Bereich Güterkraftverkehr sind Antragsteller

- mit Tätigkeitsbereich gemäß §§ 1 und 2 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) und Sitz in der Bundesrepublik Deutschland.

4.2
Für die Förderung von Fahrzeugen für den Einsatz im ÖPNV müssen Antragsteller Verkehrsleistungen in mindestens einem der folgenden Bereiche erbringen:

- Linienverkehr gemäß § 42 PBefG,

- Sonderformen des Linienverkehrs gemäß § 43 PBefG,
- Linienbedarfsverkehr gemäß § 44 PBefG,
- Verkehrsleistungen auf Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach VO (EG) 1370/2007.

Für die Förderung von Fahrzeugen für den Einsatz im Güterverkehr müssen Antragsteller über die nach § 3 GüKG notwendige Erlaubnis verfügen.

4.3
Von der Förderung ausgeschlossen sind Antragsteller, die mit den geförderten Fahrzeugen gewerbliche oder individualisierte Beförderungsleistungen außerhalb des öffentlichen Personennahverkehrs erbringen, insbesondere autonome Ride-Hailing- oder Robotaxi-Dienste, die nicht in den Linienverkehr, Linienbedarfsverkehr oder einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag eingebunden sind.

Antragssteller im Bereich des geschäftsmäßigen Güterkraftverkehrs müssen die geförderten Fahrzeuge regelmäßig innerhalb des öffentlichen Straßenverkehrs der Bundesrepublik Deutschland einsetzen.

4.4
Die Förderung der Umrüstung von Fahrzeugen, an denen der Antragsteller lediglich Nutzungsrechte besitzt (z. B. Leasing), ist zulässig, sofern der Antragsteller während der gesamten Zweckbindungsfrist die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Fahrzeug besitzt und folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt:

Der Antragsteller:

- ist berechtigt, alle für den autonomen Betrieb nach §§ 1d ff. StVG erforderlichen Umbauten am Fahrzeug vornehmen zu lassen,
- trägt die Verantwortung für Betrieb, Zulassung, Verkehrssicherheit, Gewährleistung der Fahrzeuge und Einhaltung der Zweckbindungsfrist,
- legt eine schriftliche Zustimmung des Leasinggebers zu allen erforderlichen Umbauten vor,
- stellt vertraglich sicher, dass der Leasinggeber keine Eigentumsrechte an den geförderten Komponenten erwirbt.

Der Leasingvertrag muss vorsehen, dass:

- kein wirtschaftlicher Eigentumsübergang auf den Leasinggeber stattfindet,
- dem Leasinggeber
  - durch die geförderte Maßnahme kein Restwertvorteil entsteht oder
  - ein bestehender Restwertvorteil vollständig durch Rückbau entfällt oder
  - ein bestehender Restwertvorteil durch gleichwertige Maßnahmen (z.B. Restwertzahlungen) ausgeglichen wird,
- das Fahrzeug bis zum Ende der Zweckbindungsfrist durch den Antragsteller genutzt werden kann (z. B. durch ausreichende Leasinglaufzeit oder verbindliche Verlängerungsoption),
- eine vorzeitige Kündigung ausgeschlossen ist, soweit sie die Zweckbindungsfrist beeinträchtigen würde.

Förderfähig sind **ausschließlich investive Umrüstungsausgaben**. Leasingraten, Finanzierungs- und Betriebsausgaben sind nicht förderfähig. Die Umrüstung darf keine Bestandteile der Leasingrate oder sonstige laufende Ausgaben enthalten.

Für vergleichbare Rechtsverhältnisse (z. B. Miete) gelten die Regelungen entsprechend.

4.5
Nicht zuwendungsberechtigt sind Antragsteller,

- über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren, ein Schutzschirmverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet wurde,
- gegen die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet oder betrieben werden,
- die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 Abgabenordnung (AO) verpflichtet sind oder bei denen diese bereits abgenommen wurde.

Bei juristischen Personen gilt dies entsprechend für ihre gesetzlichen Vertreter.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1
Maßnahmen zur Anschaffung oder Umrüstung von Fahrzeugen sind nur förderfähig, wenn mit ihnen vor Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Als Maßnahmenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden rechtsverbindlichen Liefer- oder Leistungsvertrags:

- Bei der Beschaffung von Fahrzeugen, die als Fahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion nach §§ 1d ff. StVG geliefert oder im Rahmen der Beschaffung durch den Anbieter umgerüstet werden, gilt die rechtsverbindliche Bestellung einschließlich Umrüstungsvereinbarung als Maßnahmenbeginn.
- Bei der Umrüstung bereits vorhandener Fahrzeuge gilt ausschließlich der Abschluss des Umrüstungsvertrags als Maßnahmenbeginn.

Planungs-, Konzeptions- und Vorbereitungsleistungen gelten nicht als Maßnahmenbeginn.

Eine Ausnahmegenehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann auf Antrag nach VV Nr. 1.3 zu § 44 BHO erteilt werden.

5.2
Der Antragsteller muss die Gesamtfinanzierung der Maßnahme einschließlich des Eigenanteils nachweisen. Die Finanzierung gilt als gesichert, wenn alle erforderlichen Mittel (Eigenmittel, Drittmittel, Haushaltsmittel, Verpflichtungserklärungen) verbindlich zugesagt sind.

Die formale Prüfung der Gesamtfinanzierung umfasst eine Plausibilitätsprüfung des Finanzierungsplans, eine Bonitätsprüfung des Antragstellers und eine Prüfung auf zuwendungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens.

5.3
Der Antragsteller muss sicherstellen, dass die geförderten Fahrzeuge während der gesamten Zweckbindungsfrist im öffentlichen Personennahverkehr beziehungsweise im Güterkraftverkehr gemäß Abschnitt 4 eingesetzt werden.

5.4
Der Antragsteller muss ein nachvollziehbares und tragfähiges Betriebskonzept für den autonomen Betrieb vorlegen, das mindestens folgende Punkte umfasst:

- geplanter Betriebsbereich und Einsatzrahmen,
- Konzept zur technischen Aufsicht,
- Darstellung der Leitstellenanbindung,
- Einfahr- und Testkonzept einschließlich Zeitplan bis zur Inbetriebnahme,

- Zeitplan zur Erlangung der erforderlichen Genehmigungen nach AFGBV, StVG und sofern zutreffend PBefG,
- Konzept zur Qualifikation des eingesetzten Personals,
- Konzept zur IT- und Betriebssicherheit.

5.5
Der Antragsteller muss gewährleisten, dass alle technischen Anforderungen gemäß Abschnitt 3 erfüllt werden und die erforderlichen Zulassungen, Betriebserlaubnisse, Genehmigungen und Herstellererklärungen spätestens vor Inbetriebnahme der autonomen Fahrzeuge eingeholt worden sind. Hierzu gehört insbesondere die Einholung einer Betriebsbereichsgenehmigung für das vorgesehene Einsatzgebiet.

5.6
Der Antragsteller muss sicherstellen, dass die Fahrzeuge während der Zweckbindungsfrist in einem verkehrssicheren und betriebsbereiten Zustand gehalten werden.

5.7
Der Antragsteller muss sicherstellen, dass die für den autonomen Betrieb erforderliche Betriebsumgebung (Leitstelle, technische Aufsicht, Betriebsbereich, Infrastruktur) rechtzeitig vor Inbetriebnahme zur Verfügung steht. Die Bewilligungsbehörde kann hierfür Nachweise oder Zwischenberichte verlangen.

Der Antragsteller muss zudem sicherstellen, dass bei einem autonomen Betrieb im Fall einer Kontrolle die nach § 7 Absatz 1 GüKG mitzuführenden Unterlagen zugänglich gemacht und die nach § 12 Abs.1 Satz 3 GüKG erforderlichen Unterstützungsleistungen erbracht werden können.

5.8
Der Antragsteller muss alle für die Prüfung des Antrags, die Bewilligung und die Erfolgskontrolle erforderlichen Auskünfte erteilen und Unterlagen vorlegen. Die Mitwirkungspflichten nach § 3 SubvG bleiben unberührt.

5.9
Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn für das Fahrzeug oder die Umrüstung bereits Fördermittel aus anderen Programmen des Bundes, der Länder, der Europäischen Union oder Dritter in Anspruch genommen wurden.

6. Art und Umfang sowie Bemessung und Höhe der Zuwendung

6.1
Die Zuwendung wird als Investitionszuschuss im Wege der Anteilsfinanzierung nach Maßgabe dieses Förderaufrufs gewährt.

6.2
Zuwendungsfähig sind ausschließlich die in Abschnitt 3 genannten investiven, projektbezogenen und notwendigen Ausgaben.

6.3
Die Zuwendung beträgt bis zu 75 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der verbleibende Eigenanteil ist vom Antragsteller zu tragen.

6.4
Die Förderung erfolgt auf Grundlage der

- De-minimis Verordnung oder

- DAWI-De-minimis Verordnung.

Die maximal zulässigen Beihilfebeträge betragen:

- bis zu 300.000 EUR innerhalb von drei Jahren (De-minimis),
- bis zu 750.000 EUR innerhalb von drei Jahren (DAWI-De-minimis).

Für die Berechnung sind sämtliche De-minimis-Beihilfen der letzten drei Jahre des Unternehmens einschließlich verbundener Unternehmen im Sinne des EU-Unternehmensbegriffs gemäß Art. 2 Nr. 2 der De-minimis Verordnung, bzw. Art. 2 Nr. 2 der DAWI-De-minimis Verordnung zu berücksichtigen.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die anzuwendende Beihilfegrundlage.

6.5
Die Förderung beginnt mit dem im Bewilligungsbescheid genannten Datum und endet mit der Inbetriebnahme des Fahrzeugs bzw. der Fahrzeuge (Ende des Bewilligungszeitraums), spätestens jedoch mit dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Datum.

Die Bewilligung erfolgt innerhalb des laufenden Haushaltsjahres 2026.

6.6
Eine Förderung nach der DAWI-De-minimis-Verordnung ist nur zulässig, wenn:

- ein gültiger Betrauungsakt gemäß DAWI-De-minimis Verordnung vorliegt,
- die geförderte Tätigkeit eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellt,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung der DAWI-Verpflichtung dient,
- der Betrauungsakt bei Antragstellung vorgelegt wird.

6.7
Der Antragsteller hat eine Erklärung über die in den letzten drei Jahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen einschließlich der Beihilfen verbundener Unternehmen abzugeben.

Die Berechnung des Drei-Jahres-Zeitraums erfolgt gemäß der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine.

6.8
Die Bewilligungsbehörde kann zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit angemessene Ausgabenobergrenzen festlegen.

6.9
Jeder Antragsteller darf im Rahmen dieses Förderaufrufs nur einen Antrag stellen. Ein Antrag kann mehrere Fahrzeuge (Neuanschaffungen und/oder Umrüstungen) umfassen, sofern die beihilferechtlichen Höchstbeträge eingehalten werden.

Eine Aufteilung eines Fahrzeugpakets auf mehrere Anträge derselben juristischen Person ist unzulässig.

6.10
Umsatzsteuer, die als Vorsteuer gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz (UstG) abzugsfähig ist, ist nicht zuwendungsfähig.

6.11
Die Förderung erfolgt auf Ausgabenbasis. Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben, die innerhalb des Bewilligungszeitraums entstehen und dem Projekt eindeutig zugeordnet werden können.

7. Zweckbindung

7.1
Die geförderten Fahrzeuge unterliegen einer Zweckbindungsfrist von drei Jahren ab Inbetriebnahme im autonomen Betrieb.

7.2
Während der Zweckbindungsfrist müssen die Fahrzeuge ausschließlich im ÖPNV beziehungsweise im Güterkraftverkehr gemäß Abschnitt 4 eingesetzt werden. Eine Veräußerung, Überlassung an Dritte, Stilllegung oder sonstige Nutzungsänderung ist während der Zweckbindungsfrist unzulässig, sofern die Bewilligungsbehörde nicht zuvor zugestimmt hat.

7.3
Abweichungen von der Zweckbindung gemäß 7.1 und 7.2 sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

7.4
Beabsichtigte oder eingetretene Abweichungen von der Zweckbindung sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Dazu zählen insbesondere:

- die dauerhafte technische Abschaltung der autonomen Fahrfunktionen,
- der Ausbau der autonomen Fahrfunktionen,
- die Verschrottung oder endgültige Außerdienststellung des Fahrzeugs,
- das vorzeitige Beenden von Leasing- oder Mietverträgen,
- die Nichtverwendung des Fahrzeugs im ÖPNV beziehungsweise im Güterkraftverkehr.

7.5
Bei Verstößen gegen den Zuwendungszweck, insbesondere bei einer nicht zweckentsprechenden Verwendung, kann die Zuwendung nach Maßgabe der §§ 48, 49 Bundesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ganz oder teilweise aufgehoben und nebst Zinsen gemäß § 49 VwVfG zurückgefordert werden.

8. Verfahren

8.1
Zuwendungsgeber ist das Bundesministerium für Verkehr (BMV). Mit der Durchführung des Förderverfahrens ist die Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV) als Bewilligungsbehörde beauftragt. Die BAV erhebt die zur Antragsbearbeitung erforderlichen personen- und vorhabenbezogenen Daten.

Das Förderverfahren wird einstufig durchgeführt. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich in Form eines vollständigen und entscheidungsreifen Antrags. Anträge müssen so ausgestaltet sein, dass sie ohne Nachforderungen geprüft und beschieden werden können. Unvollständige Anträge werden abgelehnt.

Die erforderlichen Antragsunterlagen und Formulare werden auf der Internetseite der BAV veröffentlicht und sind verbindlich zu verwenden.

Die Unterlagen können unter folgenden Link abgerufen werden:

> https://www.bav.bund.de/DE/4_Foerderprogramme/3_AVF/3_1_AVF_Autonome_Fahrfunktionen/AVF_Autonome_Fahrfunktionen_node.html

Die Bewilligungsbehörde kann zur Prüfung des Antrags und zur Sicherstellung des Zuwendungszwecks jederzeit weitere Nachweise oder Unterlagen anfordern.

8.2
Die Antragstellung erfolgt ausschließlich elektronisch über das Förderportal des Bundes „easy-Online". Die Antragstellung ist unter folgenden Link möglich:

> https://foerderportal.bund.de/easyonline/reflink.jsf?m=BAV_AVF_AKA&b=AKA_AUFRUF_2026&t=AZA

8.3
Pro Antragsteller wird nur ein Antrag zugelassen. Mehrfachanträge werden ausgeschlossen. Änderungen der beantragten Fahrzeuganzahl sind nur bis zum Ende der Antragsfrist zulässig. Nachträgliche Erhöhungen sind ausgeschlossen.

8.4
Zur Förderung im Rahmen dieses Aufrufs steht eine Gesamtsumme von bis zu 14.000.000 EUR zur Verfügung, aufgeteilt auf die Jahre 2027 und 2028.

Übersteigen die beantragten Fördermittel das zur Verfügung stehende Budget, erfolgt eine bevorzugte Berücksichtigung derjenigen Antragsteller, die ein belastbares Konzept zur Entwicklung oder Weiterentwicklung einer Modellregion vorlegen. Dabei können insbesondere folgende Kriterien[4] eine Rolle spielen:

- Beschreibung der Entwicklungsstrategie in Umsetzungsschritten und Darlegung Skalierungsfähigkeit der Erkenntnisse,
- Berücksichtigung unterschiedlicher Verkehrsräume (urban, suburban oder ländlich),
- Anzahl der Fahrzeuge in relevantem Umfang mit verkehrlichem Mehrwert,
- Gewährleistung eines ausreichenden Skalierungspotentials für den Anbietermarkt und wirtschaftliche Effizienzvorteile,
- Beschreibung zusammenhängender (oder zumindest für die notwendigen Synergien bei der Nutzung erforderliche) infrastrukturelle und betriebliche Strukturen und Investitionen,
- Ermöglichung übertragbarer Erfahrungsgewinne zu Datensammlung, Sicherheit, Leitstellentechnologie, Akzeptanz, Interoperabilität, Kosten und Wirtschaftlichkeit.

Die genannten Kriterien können einzeln oder kumulativ vorliegen. Die Bewilligungsbehörde trifft eine Gesamtabwägung unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens.

8.5
Die Antragsstellung ist erstmalig am Folgetag der Veröffentlichung dieses Aufrufes mit Inkrafttreten möglich.

Die Antragsfrist endet mit Ablauf des 15.10.2026.

[4] Siehe auch Empfehlungen „autonomes Fahren" zum Beschluss unter TOP 4.13 der Verkehrsministerkonferenz vom 25./26.03.2026.

8.6
Die Bewilligungsbehörde prüft die Anträge im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Bewilligung erfolgt durch Zuwendungsbescheid.

Über die in den ANBest-P bzw. ANBest-Gk geregelten Pflichten hinaus kann die Bewilligungsbehörde zur Erreichung des Zuwendungszwecks weitere Auflagen oder Nebenbestimmungen festlegen.

Sie kann insbesondere Nachweise zur finanziellen Leistungsfähigkeit, zur Sicherstellung des Eigenanteils oder zur technischen Umsetzung anfordern.

9. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt nach Maßgabe der VV Nr. 7 zu § 44 BHO sowie der jeweils geltenden Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P/ ANBest-GK).

Die Fördermittel werden im Wege des bedarfsgerechten Mittelabrufs bereitgestellt. Mittel dürfen nur in dem Umfang und zu dem Zeitpunkt angefordert werden, in dem sie für fällige Zahlungen benötigt werden.

Die Auszahlung setzt voraus, dass alle für die Maßnahme erforderlichen Nachweise, Genehmigungen und Erklärungen vorliegen, insbesondere:

- die für den autonomen Betrieb erforderlichen Zulassungen und Betriebserlaubnisse,
- die Herstellererklärungen gemäß Abschnitt 3,
- der Betrauungsakt (sofern eine Förderung nach DAWI-De-minimis erfolgt),
- die Nachweise zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung,
- vollständige und prüffähige Ausgabennachweise für das/die Fahrzeug(e) einschließlich Rechnungen, Zahlungsbelegen und ggf. Vertrags-, Leasing- oder Finanzierungsunterlagen.

Die Bewilligungsbehörde kann weitere Nachweise verlangen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung oder Prüfung der Maßnahme erforderlich ist.

10. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist gemäß VV Nr. 10 zu § 44 BHO sowie Nr. 7 ANBest-P bzw. Nr. 6 ANBest-Gk zu führen.

Es ist ein vollständiger Verwendungsnachweis vorzulegen, bestehend aus:

- einem Sachbericht, der die Durchführung der Maßnahme, die Inbetriebnahme der Fahrzeuge im autonomen Betrieb sowie die Erfüllung der Zweckbindung dokumentiert,
- einem zahlenmäßigen Nachweis über alle zuwendungsfähigen Ausgaben,
- einer Belegliste mit prüffähigen Unterlagen,
- den erforderlichen Genehmigungen, Herstellererklärungen und Zulassungsnachweisen gemäß Abschnitt 3.

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb der in den jeweils einschlägigen Nebenbestimmungen vorgesehenen Frist – bei Anwendung der ANBest-P spätestens sechs Monate, bei Anwendung der ANBest-Gk (Bund) spätestens ein Jahr nach Ende des Bewilligungszeitraums – elektronisch über das von der Bewilligungsbehörde vorgegebene Verfahren einzureichen.

Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen oder Nachweise anfordern, soweit dies zur Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung erforderlich ist.
Bei nicht fristgerechter oder unvollständiger Vorlage des Verwendungsnachweises kann die Zuwendung nach Maßgabe der §§ 48–49a VwVfG ganz oder teilweise aufgehoben und zurückgefordert werden.

11. Erfolgskontrolle

Zur Durchführung von Erfolgskontrollen gemäß VV Nr. 11a zu § 44 BHO sowie zur Durchführung von Evaluationen sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, dem BMV, der BAV oder einem vom BMV beauftragten Dritten alle hierfür erforderlichen Daten und Informationen bereitzustellen.

Die Daten werden ausschließlich zweckgebunden für Evaluations-, Monitoring- und Berichtspflichten des Bundes verwendet und vertraulich behandelt.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit § 3 BDSG.
Für die Erfolgskontrolle sind mindestens folgende Informationen bereitzustellen:

- Anzahl der in Betrieb genommenen Fahrzeuge,
- Einsatzbereich der Fahrzeuge gemäß Abschnitt 4.2,
- Einsatzgebiet einschließlich Streckenangaben und Betriebsbereich,
- Art und Dauer des Einsatzes der Fahrzeuge,
- Angaben zu vorgenommenen Umrüstungen und technischen Änderungen.

Die Daten sind auf Anforderung oder in den von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Intervallen (mindestens jährlich) elektronisch zu übermitteln.

Zuwendungsempfänger, die erklären, den Status einer Modellregion anzustreben, haben zusätzlich einen Fortschrittsbericht vorzulegen, der den Zeitraum von Bewilligung bis Projektende abdeckt. Der Bericht enthält insbesondere:

- Stand der Umsetzung des Modellregion-Konzepts,
- Erkenntnisse zur Übertragbarkeit auf andere Regionen,
- geplante Schritte zur Verstetigung und Skalierung.

12. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

12.1
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

12.2
Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, an der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des BMV mitzuwirken und die hierfür geltenden Kommunikations- und Publizitätsvorgaben einzuhalten.

Geplante öffentlichkeitswirksame Maßnahmen (z. B. Einflottungstermine, Presseveranstaltungen, Präsentationen) sind der Bewilligungsbehörde mindestens acht Wochen im Voraus mitzuteilen. Die Vorgaben des Corporate Designs des Bundes sind verbindlich einzuhalten.

12.3
Die geförderten Fahrzeuge sind bei Inbetriebnahme und während der gesamten Zweckbindungsfrist mit den vorgeschriebenen Förderlogos zu kennzeichnen. Eine Fotodokumentation der Kennzeichnung ist nach Abschluss des Vorhabens im Rahmen des Verwendungsnachweises vorzulegen.

12.4
Die Bewilligungsbehörde kann im Zuwendungsbescheid zusätzliche Berichtspflichten festlegen, die auch über den Bewilligungszeitraum hinaus bis zum Ende der Zweckbindungsfrist gelten können.

12.5
Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, auf Nachfrage des BMV, der BAV oder eines vom BMV beauftragten Dritte bis zum Ende der Zweckbindungsfrist Auskünfte über die geförderten Fahrzeuge zu erteilen.

Hierzu gehören insbesondere:

- technische Stammdaten der Fahrzeuge,
- Betriebsdaten (z. B. Einsatzzeiten, Betriebsstunden, Streckenlängen),
- Zuverlässigkeits- und Verfügbarkeitsdaten (z. B. Ausfälle, Störungen, Wartungsereignisse),
- Erkenntnisse zur Skalierbarkeit, Übertragbarkeit und Verstetigung.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit § 3 BDSG.

Die konkreten Daten- und Informationsanforderungen werden im Zuwendungsbescheid festgelegt.

12.6
Der Antragsteller ist verpflichtet, alle für das Förderverfahren relevanten Unterlagen zehn Jahre vollständig und nachvollziehbar aufzubewahren und diese auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

12.7
Zuwendungen dürfen ausschließlich für die Investition in Fahrzeuge in Anspruch genommen werden, nicht für den Betrieb und damit verbundene Ausgaben.

Einnahmen, die mit den Fahrzeugen nach Ende des Bewilligungszeitraums – also mit Inbetriebnahme des Fahrzeugs - erwirtschaftet werden, stellen eine spätere Nutzung dar und stellen daher keine zusätzliche Einnahmen des Projektes im Sinne der Nr. 1.2 beziehungsweise Nr. 2.1 der ANBest-P beziehungsweise ANBest-Gk dar.

12.8
Vertragsverstöße von Dritten, die den Zuwendungsempfänger an die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Zuwendungsverhältnis hindern (Verträge zum Fahrzeugerwerb-, -umbau, Leasingverträge usw.), können zur Aufhebung der Zuwendung führen. Der Antragsteller hat gegenüber der Behörde ungeachtet der Haftungsregelungen im vertraglichen Innenverhältnis die Pflichtverletzungen gegenüber dem Zuwendungsgeber im vollen Umfang zu vertreten.

12.9

Jede De-minimis-Beihilfe wird innerhalb von 20 Arbeitstagen nach ihrer Gewährung durch die Bewilligungsbehörde in einem zentralen Register auf Unionsebene[5] erfasst (vgl. Artikel 6 Absatz 2 (DAWI) De-minimis Verordnung). Nachfolgende Informationen werden in dem Register festgehalten: Angabe des Beihilfeempfängers, Beihilfebetrag, Tag der Gewährung, Bewilligungsbehörde, Beihilfeinstrument und betroffener Wirtschaftszweig auf der Grundlage der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Union („NACE-Klassifikation“).

13. Geltungsdauer

Dieser Förderaufruf tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist.

Die Einreichungsfrist für Anträge endet mit Ablauf des 15.10.2026.

Eine Berücksichtigung im Auswahlverfahren kann nur für fristgerechte Anträge erfolgen.

Berlin, den 31.08.2026

Bundesministerium
für Verkehr
Im Auftrag
STEPHAN LIENING

[5] eAidRegister (öffentliche Version abrufbar unter: https://aid-register.ec.europa.eu/home).